

## Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz im Freiwilligen Polizeidienst

Personen, die sich ehrenamtlich im Freiwilligen Polizeidienst engagieren, stehen während des Freiwilligen Polizeidienstes unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz ist für die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes beitragsfrei.

### Wer ist versichert?

Versichert sind die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes.

### Was ist versichert?

Versichert sind alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Freiwilligen Polizeidienst stehen. Hierzu gehören auch etwaige Vor- und Nachbereitungshandlungen. Ebenfalls stehen die mit der Tätigkeit verbundenen unmittelbaren Wege unter Versicherungsschutz. Gesetzlich unfallversichert ist auch die Teilnahme an den mit dem Freiwilligen Polizeidienst im Zusammenhang stehenden Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen.

Sachschäden von Angehörigen im Freiwilligen Polizeidienst, die sich auf den Einsatzfahrten ereignen sowie Aufwendungen, die sie für erforderlich halten durften, können von uns nur dann übernommen werden, wenn die geschädigten Polizeifreiwilligen keinen Ersatzanspruch nach § 7 Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst haben.

### Was ist nicht versichert?

Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, wie bspw. das Rauchen, die Nahrungsaufnahme oder das Verrichten der Notdurft stehen nicht unter Versicherungsschutz. Eignet sich hierbei ein Personenschaden, so ist der richtige Ansprechpartner die gesetzliche oder private Krankenversicherung des Verunglückten.

Ausnahmsweise kann bei eigenwirtschaftlichen Verrichtungen wie Essen oder Trinken Versicherungsschutz bestehen und zwar dann, wenn besondere Umstände während des Freiwilligen Polizeidienstes das Essen und Trinken maßgebend prägen, z.B. während eines Dienstes bei hohen sommerlichen Temperaturen.

### Wer ist zuständiger Unfallversicherungsträger?

Die Unfallkasse Baden-Württemberg ist der zuständige Unfallversicherungsträger für die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes in Baden-Württemberg.

### Und wenn ein Unfall passiert ...?

Dann melden Sie den Unfall umgehend bei der Stelle, von der Sie für den Freiwilligen Polizeidienst herangezogen wurden. Diese meldet den Unfall mittels der Unfallanzeige an die UKBW. Den Vordruck für die Unfallanzeige gibt es unter [www.ukbw.de](http://www.ukbw.de).

## Welche Leistungen gewährt die Unfallkasse Baden-Württemberg?

Die Unfallkasse Baden-Württemberg trägt im Rahmen ihrer Leistungspflicht die Kosten der Heilbehandlung, z.B.

- ärztliche/zahnärztliche Behandlung
- stationäre Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Rehaeinrichtung
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Fahrt- und Transportkosten

von der Erstversorgung bis hin zum vollständigen Abschluss des Heilverfahrens, ggf. ein Leben lang.

Kann die verunglückte Person aufgrund der Unfallfolgen ihren Beruf nicht mehr ausüben, übernimmt die Unfallkasse Baden-Württemberg Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Diese können sein:

- Berufsvorbereitende Maßnahmen oder
- Berufliche Ausbildung, Umschulung.

Beim Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt die Unfallkasse Baden-Württemberg Geldleistungen zur wirtschaftlichen Sicherstellung bei medizinischer Rehabilitation oder bei Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zum Ausgleich verbleibender Unfallfolgen oder im Todesfall, wie

- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Pflegegeld
- Rente an Versicherte
- Sterbegeld
- Hinterbliebenenrente.

Stand: 19.10.2017